

Neues Urteil, neues Glück

Stets gut informiert zu sein, lohnt sich durchaus. Denn hin und wieder entscheiden die Gerichte zum Vorteil der Steuerzahler. Anbei einige Beispiele.

EHESCHIEDUNGSKOSTEN WEITERHIN STEUERLICH ABSETZBAR

Die Kosten eines Scheidungsverfahrens sind nach einer Entscheidung des Finanzgerichts Köln auch nach der aktuellen Gesetzeslage als außergewöhnliche Belastungen absetzbar. Die Klägerin machte für 2014 in ihrer Einkommensteuererklärung 2.433,65 Euro Rechtsanwalts- und Gerichtsgebühren als Scheidungskosten geltend. Das Finanzamt lehnte die Berücksichtigung der Aufwendungen als außergewöhnliche Belastungen ab. Es berief sich auf die ab 2013 geltende Neuregelung in § 33 Abs. 2 Satz 4 des Einkommensteuergesetzes. Danach sei die steuerliche Berücksichtigung von

Prozesskosten grundsätzlich ausgeschlossen. Die hiergegen erhobene Klage hatte Erfolg. Die Anerkennung der Scheidungskosten als außergewöhnliche Belastungen begründete das Gericht damit, dass Rechtsanwalts- und Gerichtsgebühren für ein Scheidungsverfahren nicht unter den Begriff der Prozesskosten fielen. Dies ergebe sich sowohl aus der für Scheidungsverfahren geltenden Verfahrensordnung, wie auch aus der Entstehungsgeschichte der Neuregelung zum Abzugsverbot zu den Prozesskosten.

Das Gericht hat gegen sein Urteil allerdings die Revision zum Bundesfinanzhof FH zugelassen. Finanzgericht Köln, Urteil vom 15.03.2016, Az. 14 K 1861/15

GELTENDMACHUNG EINES VERLUSTES BEI VERÄUSSERUNG VON ANTEILEN AN EINER KAPITALGESELLSCHAFT

Steuerliche Gestaltungsspielräume zeigt eine aktuelle Entscheidung des Finanzgerichts Hamburg auf. Das Finanzgericht hat entschieden, dass die Geltendmachung eines Verlusts nach § 17 Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes (EStG) aus der Veräußerung eines zuvor innerhalb der letzten fünf Jahre unentgeltlich erworbenen Anteils an einer Kapitalgesellschaft voraussetzt, dass der Rechtsvorgänger den Anteil mit Einkünfteerzielungsabsicht erworben und gehalten hat.

Eine unentgeltliche Übertragung von Anteilen im Sinne von § 17 Abs. 1 EStG, um dem Erwerber durch eine Veräußerung zu ermöglichen, den durch die Zurechnung der Anschaffungskosten des Rechtsvorgängers entstehenden Veräußerungsverlust zum Verlustausgleich im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung zu nutzen, stellt keinen Gestaltungsmissbrauch im Sinne von § 42 der Abgabenordnung dar.

Finanzgericht Hamburg, Urteil vom 25.11.2015, Az. 2 K 258/14

*Thomas Wagner, Wirtschaftsprüfer,
Rechtsanwalt, Steuerberater ■*



THOMAS WAGNER, Wirtschaftsprüfer,
Rechtsanwalt, Steuerberater bei der
NRT Niederrheinische Treuhand GmbH